



**Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung  
der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 und § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) vom 19.12.2014 (GVBL.S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBL. S. 37), hat die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer am 29.11.2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung, die mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 11. Dezember 2017 genehmigt worden ist, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Tierärztinnen und Tierärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Tierärztinnen und Tierärzte, die in eigener Praxis tätig sind, haben ihre sowie die von Tierärztinnen oder Tierärzten im Rahmen ihrer Tätigkeit in ihrer Praxis gefertigten Aufzeichnungen nach Satz 1 unbeschadet anderer Vorschriften mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Satz 1 gilt auch für technische Dokumentationen.“

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Tierärztin und jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften und Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Sie oder er hat in drei Jahren an mindestens 60 Fortbildungsstunden teilzunehmen, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz anerkannt sind. Betriebswirtschaftliche Fortbildungen können mit maximal 25 Prozent und Nichtpräsenzfortbildungen (E-Learning) können mit maximal 50 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kusel, den 30. November 2017

  
Dr. Wolfgang Luft,  
Vorsitzendes Mitglied

